

Vom: 25.09.2020 zum Thema:

Demokratie im politischen Mehrebenensystem – Sollte das Versammlungsrecht in Deutschland eingeschränkt werden?

1. **Fasse M1 zusammen**, indem du die wesentlichen Aussagen strukturiert und komprimiert unter Verwendung eines Einleitungssatzes formulierst. **17,5 Punkte**

Der Artikelauszug von Thomas Vitzthum mit dem Titel: CDU Innenexperte Schuster: „Es muss möglich sein, eine Demonstration zu verbieten“ ist am 1. September 2020 in der Tageszeitung DIE WELT erschienen und setzt sich am Beispiel der Aufhebung des Demonstrationsverbotes der Versammlung der Corona Kritiker am 29. August 2020 in Berlin, mit dem Vorschlag einer Verschärfung des Versammlungsrechtes, auseinander. Dabei erklärt der Autor, dass in Deutschland das Versammlungsrecht nach wie vor sehr freiheitlich und umfassend gewährt werde, so dass auch zu erwartende Regelverstöße nicht als stichhaltiges Argument zur Einschränkung der Versammlungsfreiheit gewertet werden könnten. Die besondere Gesundheitsgefährdung während einer Pandemie für unbeteiligte Dritte erhebe Armin Schuster zum Ausgangspunkt seiner Forderung nach einer Verschärfung des Versammlungsrechtes. Schuster erfahre für seinen Vorschlag sowohl aus der eigenen Partei als auch aus der FDP, den GRÜNEN und der LINKEN breite Ablehnung.

Vitzthum erinnert an die bislang größte Demonstration in der Geschichte der BRD, welche 1981 in Brokdorf gegen den Bau eines Kernkraftwerkes stattgefunden habe, obwohl sie verboten gewesen sei. Am Samstag, den 29. August 2020 habe es wiederum eine eigentlich verbotene Demonstration in Berlin gegeben. Der Berliner Innensenator Andreas Geisel von der SPD habe die Demonstration verboten, weil bei einer vorangegangenen Demo am 1. August 2020 die Auflagen: Maskentragen und Abstand einhalten nicht befolgt worden seien und ein analoges Missachten dieser Regeln für die Proteste am 29. August zu erwarten gewesen sei.

Das Verbot der Demo für den 29. August sei von Berliner Gerichten mit der Begründung aufgehoben worden, dass man eine solche Veranstaltung nicht verbieten könne, nur weil zu erwarten sei, dass aufgrund von Erfahrungen in der Vergangenheit erneut mit dem Begehen von Ordnungsvergehen gerechnet werden könne.

Vitzthum beschreibt, dass sich die Berliner Gerichte bei der Aufhebung des Demonstrationsverbotes am so genannten Brokdorf Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes orientiert hätten. Zu diesem Beschluss referiert der Autor den Verfassungsrechtler Lepsius von der Uni Münster, der urteile, dass der Berliner Regierung klar gewesen sein müsse, dass das Verbot vor den Gerichten keinen Bestand haben werde.

Vitzthum zitiert im Folgenden den Bundestagsabgeordneten Armin Schuster von der CDU, der Änderungen am Versammlungsrecht fordere. So solle es, laut Schuster, möglich sein, eine Versammlung zu verbieten, deren einziger Zweck darin bestehe Ordnungswidrigkeiten zu begehen oder diese zu provozieren wie beispielsweise die Nichteinhaltung der Corona Regeln. Schuster begründet seine Forderung damit, dass die Sicherheit der Bürger nicht nur aktuell durch die Ansteckungsgefahr unter den Versammlungsteilnehmern gefährdet sei, sondern die Infektionsgefahr in der zeitlichen Folge auch für unbeteiligte Dritte, d.h. Bürger, die nichts mit der Demonstration zu tun hatten, bestehe.

Schusters Vorschlag finde jedoch bei den anderen Parteien keine Zustimmung. Sogar der Parlamentarische Staatssekretär im Innenministerium und zugleich Schusters Parteikollege, Günter Krings spreche sich gegen eine derartige Änderung des Grundgesetzes aus und sei der Meinung, dass das Demonstrationsverbot am 29.8.2020 aufrechterhalten hätte werden können, wenn die Gerichte besser argumentiert hätten. DIE GRÜNEN, vertreten durch deren stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden Konstantin von Notz, hielten das bestehende Versammlungsrecht für ausreichend. Ebenso spreche sich Konstantin Kuhle, innenpolitischer Sprecher der FDP, gegen eine Änderung des Versammlungsrechtes aus, er unterstelle den offiziell Verantwortlichen für die Demo vom 29.8.2020 vor allem ein mangelhaftes Sicherheitskonzept. Schließlich spreche sich Ulla Jelpke, Innenpolitikerin der LINKE gegen eine weitere Verschärfung des Versammlungsrechtes aus und fordere vielmehr eine Lockerung der zahlreichen Regularien.

2. **Wende** die Kategorien: Konflikt, Interesse, Recht und Geschichtlichkeit mithilfe **M1+M2** auf die Sachfrage (=Konkretheit) an: Sollen Demonstrationen leichter verboten werden können? ,

indem du die Leitfrage für jede Kategorie benennst und diese mithilfe der Materialien beantwortest.

17,5 Punkte

Sachfrage= Konkretheit: Sollen Demonstrationen leichter verboten werden können?

Konflikt: = Worin besteht die Gegnerschaft in der Situation/ Aktion?

Für ein leichteres Demonstrationsverbot/ Änderung Art. 8 GG	Gegen erleichterte Demonstrationsverbote/ gegen Änderung Art. 8 GG
Armin Schuster, Bundestagsabgeordneter der CDU	Günter Krings, CDU und Parlamentarischer Staatssekretär im Innenministerium
	Konstantin von Notz, stellv. Fraktionsvorsitzender DIE GRÜNEN im Bundestag
	Konstantin Kuhle, innenpolitischer Sprecher der FDP
	Ulla Jelpke, Innenpolitikerin DIE LINKE

Interesse: = Welchen Vorteil haben die einzelnen Akteure in der Situation/ Aktion?

- Armin Schuster, CDU verspreche sich durch ein leichteres Demonstrationsverbot, dass Versammlungen verhindert werden könnten, die allein zur Provokation dienten oder deren Zweck es vornehmlich sei, Ordnungswidrigkeiten zu begehen. Begründung: In Zeiten der Corona Pandemie sei der Gesundheitsschutz besonders wichtig und solche Ereignisse würden Infektionsgefahren für unbeteiligte Dritte bergen. → *Wenn sich die Partei der CDU der Position Schusters anschliesse, bedeutete eine derartige Einschränkung des Versammlungsrechts eine Stärkung des Staates gegenüber den Bürgern und deren Freiheiten. Der Staat bzw. die Behörden der Exekutive könnten leichter gefährliche (Gesundheit) oder unliebsame Meinungen (Kritik) unterdrücken, indem sie Versammlungen zu solchen Themen verböten. Mögliches Regierungsinteresse? (CDU als Regierungspartei)*
- Günter Krings, CDU sei gegen eine Verschärfung des Versammlungsrechtes und sehe in den bestehenden rechtlichen Möglichkeiten ausreichende Mittel, um Verbote von Versammlungen von bspw. Corona Gegnern durchzusetzen. Er stellt auch auf die Gefahren für die Polizeibeamten bei derartigen Ereignissen ab und fordere deren Schutz ein. → *Wenn man den gegebenen rechtlichen Rahmen voll ausschöpfte, sei keine Änderung des Art. 8 GG nötig → Wenn sich die CDU für eine solche Änderung stark mache, könnte dies eventuell nicht gut beim Bürger ankommen und Wählerstimmen kosten... ein Jahr vor der Bundestagswahl und A. Merkel tritt nicht mehr an*
- Konstantin von Notz, DIE GRÜNEN sei der Meinung, dass sich mit dem bestehenden Versammlungsrecht die Güter der Versammlungsfreiheit und Gesundheitsschutz ausreichend ausgleichen ließen. Er warne vor einer Diskussion über Versammlungsverbote. *Vermutlich befürchte er, dass bspw. die Corona Kritiker dies als weitere Beschneidung ihrer Freiheitsrechte in einer Demokratie auffassen würden. Die GRÜNEN sind in der Opposition und haben gute Chancen in die nächste Bundesregierung zu kommen. Eine Beschneidung eines der wichtigsten Bürgerrechte könnte die Wähler abschrecken.*
- Konstantin Kuhle von der FDP warne vor einer Diskussion um eine Verschärfung des Versammlungsrechts. Seiner Meinung nach seien die beobachtbaren Auswüchse in Berlin Ergebnis eines fehlerhaften Sicherheitskonzeptes. → *Die FDP sieht sich als Partei der Unternehmer und Schützerin der Grundrechte. Als Oppositionspartei ist sie eher den Bürgerinteressen verpflichtet. Eine Verschärfung des Versammlungsrechtes widerspricht ihrem Konzept und Programm.*
- Ulla Jelpke von die LINKE spreche sich gegen eine Verschärfung des Versammlungsrechtes aus. Sie finde, dass die rechtlichen Regelungen in ihrer jetzigen Form dieses Grundrecht bereits stärker einschränkten, als dies zu wünschen sei. Man solle die Möglichkeit sich zu versammeln und zu protestieren erleichtern. → *Die Linke ist ebenfalls als Oppositionspartei nicht daran interessiert, dass Freiheitsrechte eingeschränkt werden sollten.*

Recht: = Welche Rechtsbeziehungen werden verletzt?

- Eine Erleichterung eines Versammlungsverbotes erforderte eine Änderung des Art. 8 GG Versammlungsfreiheit.
- Nach bisherigem Recht ist ein Versammlungsverbot nur als „letztes Mittel“ erlaubt. §15, Abs. 1 Versammlungsgesetz regelt, dass Versammlungen nur dann verboten werden dürfen, wenn schwere Gesetzesverstöße drohten, die nicht mit z.B. Auflagen abgewendet werden könnten; (*Beispiel Anti Corona Demo: Auflagen von Mund-Nase Schutz tragen und Abstand halten, wären probate Mittel, um eine Gesundheitsgefahr für unbeteiligte Dritte abzuwenden; Vorhersage, dass diese Auflagen sicher nicht eingehalten werden, ist problematisch*)

- Als weitere Verbotgründe gelten (nach §15, Abs. 1 VersG): dem Veranstalter nicht zustehendes Recht eine Versammlung anzumelden/ durchzuführen; z.B. durch aberkannte Grundrechte, bereits verbotene Parteien oder Vereinigungen oder Verfolgung von Zielen verfassungswidriger Parteien oder Ersatzorganisationen

Geschichtlichkeit: = Welche geschichtlichen Faktoren bestimmen den Konflikt mit?

- In Deutschland wird das Versammlungsrecht als Grund- und Freiheitsrecht der Bürger sehr freiheitlich ausgelegt, d.h. es solle möglichst niedrige Hürden geben, eine Versammlung durchzuführen und politischen Protest zum Ausdruck zu bringen.
- Seine Grundlage habe die freiheitliche Auslegung im so genannten Brokdorf Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes von 1985. Darin stärkt das BVerfG das Recht auf Versammlungsfreiheit, indem es auch nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von 48 Stunden angemeldete Versammlungen für legal, zulässig erklärt. Die Bürger sollten, insbesondere in Anbetracht aktueller Entwicklungen immer die Möglichkeit haben, ihrer Meinung und ihrem Protest sofort, auch spontan Ausdruck zu verleihen.

3. **Beurteile** mithilfe **M1 + M2**, ob das Versammlungsrecht in Deutschland eingeschränkt werden sollte, indem du Argumente benennst, bewertest und am Ende ein Urteil formulierst. **15 Punkte**

Folgende Argumente könnten angeführt werden:

Für eine Einschränkung des Versammlungsrechtes in Deutschland	Gegen eine Einschränkung des Versammlungsrechtes in Deutschland
Wenn Demos verboten würden, deren Ziel darin bestehe Ordnungswidrigkeiten zu begehen oder nur zu provozieren, so würden damit vor allem auch die Polizeibeamten stärker geschützt.	Wenn das Versammlungsrecht dahingehend geändert würde, dass Demos verboten werden könnten, deren Ziel darin bestehe Ordnungswidrigkeiten zu begehen oder nur zu provozieren, dann würde den Ordnungsbehörden der Exekutive (Städte, Gemeinden, Polizei) eine Deutungsmacht zugesprochen, die unverhältnismäßig sei. Was könne denn ein Maßstab für die Beurteilung des unterstellten Ziels sein? Eine solche Einschränkung des Versammlungsrechtes „öffne der staatlichen Willkür Tür und Tor“.
Wenn Demos verboten würden, deren Ziel darin bestehe Ordnungswidrigkeiten zu begehen oder nur zu provozieren, so würden beispielsweise in einer gefährlichen Pandemie wie zur Zeit, leichter Demos verboten werden können, die aufgrund zu erwartender Verstöße gegen Auflagen, die Gesundheit der Allgemeinheit gefährden könnten.	Wenn das Versammlungsrecht – aus aktuellem Anlass der Corona Pandemie – geändert werde, sei es schwer vorstellbar, dass diese Änderung des Art. 8 GG schnell wieder zurückgenommen werde. Einmal beschlossene Regelungen hielten sich hartnäckig.
Wenn Demos verboten würden, deren Ziel darin bestehe Ordnungswidrigkeiten zu begehen oder nur zu provozieren, so wäre es möglich, Demos eher gewaltbereiterer politischer Gruppen vom rechten und linken Rand des politischen Meinungsspektrums leichter zu verbieten.	Das sehr freiheitliche Versammlungsrecht in Deutschland, welches gerade durch den Brokdorf-Beschluss des BVerfG 1985 bestärkt wurde, fände sein jähes Ende durch eine solche Verschärfung. Die staatlichen Behörden bekämen eine größere Verfügungsgewalt über öffentliche Meinungsäußerungen und der öffentliche demokratische Diskurs würde beschnitten.
	Wenn ein allgemein anerkanntes Erfordernis nach Einschränkung von Demonstrationen in Pandemiezeiten bestünde, so wäre es auch möglich, um nicht den Art. 8 GG zu ändern, eine genauere Bestimmung in das Versammlungsgesetz aufzunehmen. So könnte bspw. §15, Abs. 1 VersG soweit angepasst werden, dass hier eine speziell auf Pandemien ausgerichtete Verbotsbestimmung hinzugefügt wird.

Urteil mit Begründung: *beispielsweise*

- Ich bin der Meinung, dass der Artikel 8 GG insoweit geändert werden soll, dass Demonstrationen verboten werden können sollen, deren Ziel allein darin bestehe, Ordnungswidrigkeiten zu begehen oder zu provozieren. Angesichts der aktuellen Corona Pandemie steht den Gerichten ständig die freiheitliche Auslegung des Versammlungsrechtes im Brokdorf-Beschluss des BVerfG im Weg. Die aktuelle Rechtslage schützt die Freiheit zur Versammlung und Meinungskundgabe auf Seiten des Bürgers so extrem, dass der Staat aufgrund dieser Gesetze so gut wie keine Handlungsmöglichkeiten hat. Es ist überhaupt nicht nachvollziehbar, wieso es Menschen erlaubt werden sollte gegen Corona Regelungen zu demonstrieren. Jeder weiss, dass dies auf die Weise geschehe, dass sich kaum jemand an die Auflagen des Tragens eines Mundschutzes oder das Abstandsgebot halte. Bestimmte Inhalte, wie z.B. Schutzmaßnahmen gegen eine Pandemie eignen sich einfach nicht für eine Versammlung.
- Ich bin der Meinung, dass das derzeit bestehende Versammlungsrecht nach Art. 8 GG in der bestehenden Form beibehalten werden sollte. Jede Einschränkung bedeutet auch eine Beschneidung der Meinungsfreiheit. Das stärkste Argument gegen eine Änderung des Art. 8 GG ist für mich, dass damit staatlichen Behörden die Entscheidung darüber übertragen wird, wann eine geplante Demo allein den Zweck der Provokation habe oder dass sie allein das Ziel verfolge Ordnungswidrigkeiten zu begehen. Angesichts der sich dadurch bietenden Möglichkeiten Versammlungen unliebsamen Inhalts zu untersagen, finde ich, sollte Deutschland lieber ein paar Demonstrationen von Corona Gegnern aushalten und das Infektionsrisiko in Kauf nehmen, anstatt ihr freiheitliches Versammlungsrecht langfristig zu opfern.

Punkteverteilung:

47,5 – 50,0 = 15 Punkte	32,5 – 34,5 = 9 Punkte	16,5 – 19,5 = 3 Punkte
45,0 – 47,0 = 14 Punkte	30,0 – 32,0 = 8 Punkte	13,5 – 16,0 = 2 Punkte
42,5 – 44,5 = 13 Punkte	27,5 – 29,5 = 7 Punkte	10,0 – 13,0 = 1 Punkt
40,0 – 42,0 = 12 Punkte	25,0 – 27,0 = 6 Punkte	9,5 - 0 = 0 Punkte
37,5 – 39,5 = 11 Punkte	22,5 – 24,5 = 5 Punkte	
35,0 – 37,0 = 10 Punkte	20,0 – 22,0 = 4 Punkte	

Notenspiegel:

0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Ø
-	-	1	-	1	1	2	8	3	2	3	1	-	1	-	-	7,6